

FAQ zum Gaia-X Förderwettbewerb

Stand 08.03.2024

1. Allgemeine Fragestellungen
 2. Fragen zum Antragsverfahren
 3. Fragen zum Verbund
 4. Fragen zur Förderquote
 5. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten
 6. Ansprechpartner für weitergehende Fragen
-

1 Allgemeine Fragestellungen

1.1 Was ist Gaia-X?

Mit dem Projekt Gaia-X wird der Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Dateninfrastruktur auf Basis europäischer Werte angestrebt, die den höchsten Ansprüchen an digitale Souveränität genügt.

Ziel ist die Schaffung eines florierenden, digitalen Ökosystems von Anwendern und Anbietern aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen, das die Möglichkeit bietet, Daten und digitale Anwendungen verfügbar zu machen, zusammenzuführen und vertrauensvoll zu teilen. Auf der Basis der Gaia-X Dateninfrastruktur sollen z.B. durch Förderung von innovativen Anwendungen, Erzeugung von Synergien sowie die Ermöglichung neuer, schnell skalierbarer Geschäftsmodelle ökonomische Potenziale realisiert werden.

Weitere Informationen zum Projekt Gaia-X sind unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/gaia-x.html> und den dort unter „Publikationen“ veröffentlichten Dokumenten und Arbeitsständen zu finden.

1.2 Was sind die Förderziele?

Mit dem Gaia-X Förderwettbewerb soll gezielt die Anwenderseite von Gaia-X angesprochen und gefördert werden. Hierzu sollen Kooperationen zwischen Anwendern und Anbietern aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor im Rahmen von Leuchtturmvorhaben Anwendungsbeispiele - sog. **Use Cases - entwickeln und nutzbar machen**. Diese Leuchtturmvorhaben sollen die technologische Machbarkeit, wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Nutzbarkeit sowie gesellschaftliche Akzeptanz innovativer digitaler Technologien, Anwendungen und Datenräume demonstrieren. **Dies kann innerhalb einer bestehenden oder neuen Domäne sowie domänenübergreifend erfolgen**. Im Fokus von Gaia-X stehen bisher die folgenden Domänen:

- Bildung
- Energie
- Finanzwirtschaft
- Geoinformation
- Gesundheit
- Industrie 4.0 / KMU
- Landwirtschaft
- Mobilität
- Öffentlicher Sektor
- Planen – Bauen – Betreiben
- Smart City / Smart Region
- Smart Living

Durch eine öffentlichkeitswirksame Demonstration sollen die erfolgreichen Ergebnisse bekannt gemacht werden, um Impulse für weitere Nachfrage nach Gaia-X-basierten datengetriebenen Anwendungen und Datenräumen, sowohl in Deutschland als auch international zu generieren. Zugleich sollen die Ergebnisse die Anschlussfähigkeit für weitere Interessierte sicherstellen.

1.3 Welche Vorhaben werden gefördert?

Es werden Vorhaben gefördert, die den **technologischen Bedarf und den ökonomischen Nutzen von Gaia-X verdeutlichen**. Dazu sollen beispielsweise infrastrukturelle Ansätze von Gaia-X wie Multi-Cloud-Strategien, Hybrid-Cloud-Szenarien, Datenpooling, Daten-Sharing oder Service-Bereitstellung berücksichtigt und mögliche Potenziale von branchenübergreifenden Lösungen auf Basis von Gaia-X aufgezeigt werden.

Die Vorhaben müssen **mindestens einer der folgenden beiden Schwerpunkte** abdecken:

- **Advanced Smart Services** („Innovative intelligente Anwendungen“) umfassen datenbasierte Business-Lösungen, die beispielsweise Künstliche Intelligenz (KI), Internet der Dinge (IoT) oder Big Data nutzen. Neue Geschäftsmodelle sollen entwickelt sowie Synergien in bestehenden und neuen Wertschöpfungsnetzwerken genutzt werden.
- **Data Spaces** („Datenräume“) ermöglichen die Interoperabilität und Portabilität von Daten und datengetriebenen Anwendungen innerhalb einzelner Domänen und über Domänengrenzen hinweg. Datenräume sollen ein Ökosystem (u. a. aus Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen) schaffen, das neue Produkte, Geschäftsmodelle und Dienstleistungen auf der Grundlage von mehr und leichter zugänglichen Daten hervorbringt.

1.4 Was ist der Förderzeitraum?

Der Förderzeitraum endet spätestens drei Jahre nach Projektstart. Die Laufzeit der Vorhaben während des Förderzeitraumes sollte 18 Monate nicht unterschreiten und 36 Monate nicht überschreiten.

1.5 Muss jeder Verbundpartner über die gesamte Laufzeit am Projekt beteiligt sein oder ist ein früherer Ausstieg (zum Beispiel nach einer Analysephase) oder späterer Einstieg (zum Beispiel erst in einer Testphase) möglich?

In der Regel ist die Projektlaufzeit bei allen Fördernehmern gleich. Allerdings muss der Ressourceneinsatz nicht gleichmäßig über die Projektlaufzeit erfolgen. Das heißt, es sind de facto beide Varianten möglich.

1.6 Gibt es Vorgaben zum Technology Readiness Level (TRL) zu Beginn des Vorhabens?

Nein, grundsätzlich müssen keine Vorarbeiten geleistet worden sein. Allerdings ist es von Vorteil, relevante Vorarbeiten geleistet zu haben beziehungsweise über entsprechende kommerzielle Lösungen für die anvisierte Anwendergruppe zu verfügen.

Es werden nur Vorhaben mit Technologiereifegrad (TRL)¹ 4-6 gefördert. Darüberhinausgehende Arbeiten (ab TRL 7) sind nicht mehr zuwendungsfähig.

1.7 Inwieweit muss die Gaia-X Architektur berücksichtigt werden?

Durch den Verbund ist ein Beitrag zu den Gaia-X Federation Services² zu leisten, indem im Vorhaben konzipierte Cloud- und Netzwerk Services unter Open-Source Lizenz zur dezentralen Nutzung über den Gaia-X Federated Catalogue bereitzustellen sind.

2 Fragen zum Antragsverfahren

2.1 Wie läuft das Förderverfahren ab?

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, bestehend aus Skizzeneinreichung (Stufe 1) und Antragstellung (Stufe 2). Wurde eine Vorhabensskizze nach Begutachtung eines Gremiums bestehend aus BMWK, administrierender Stelle und unabhängigen, fachspezifischen Expertinnen und Experten als förderfähig bewertet, erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung. Mit dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen setzt sich das Antragsverfahren in der zweiten Stufe fort und endet in der Regel mit einer Bewilligung oder Ablehnung der förmlichen Anträge.

2.2 Welche Angaben werden für den förmlichen Förderantrag (Stufe 2) benötigt?

Der Förderantrag wird über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ erstellt und eingereicht. Es müssen allen Angaben enthalten sein, die zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nötig ist:

- Name und Größe (Umsatz & Mitarbeiteranzahl) des Unternehmens,
- Betriebsnummer des Unternehmens (ggf. bei der Bundesagentur für Arbeit erfragen)
- detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Gesamt- und Teilvorhaben) mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,

¹ https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2014_2015/annexes/h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf

² <https://www.gxf.de/>

- Art der Beihilfe (hier: Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

2.3 Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag eingereicht werden?

- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- Bonitätsnachweise der Verbundpartner (Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre, Handelsregisterauszug, Bankauskunft, ggf. Patronatserklärung o.ä.)
- ein Arbeitsplan,
- ein Verwertungsplan,
- ein Meilensteinplan
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, sowie
- eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (soweit dies der Fall ist, sind im Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen).

2.4 Müssen dem Antrag Angebote für Materialien, externe Leistungen etc. beigefügt werden?

Die Einreichung von Angeboten ist ab einer Summe von 5.000,00 Euro pro Einzelstück/Auftrag verpflichtend. Die Angebote müssen nicht gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt werden, sondern können nachgereicht werden. Bis zur Vorlage der Angebote bleiben die Fördermittel gesperrt.

2.5 Erfolgt die Antragstellung über den Verbundkoordinator, der alle Informationen der beteiligten Partner einfügt?

Alle Partner reichen - in Abstimmung mit dem Verbundkoordinator - einen eigenen Antrag über das elektronische Antragsystem „easy-Online“ ein. Die Anträge werden auch einzeln bewilligt.

2.6 Darf mit der Arbeit am Vorhaben schon begonnen worden sein?

Nein. Die zuwendungsrelevanten Kosten/Ausgaben dürfen nur innerhalb der Projektlaufzeit anfallen, die erst nach Abschluss der Prüfung Ihres Antrages beginnt und im Zuwendungsbescheid festgelegt ist.

2.7 Sind Teilnehmer anderer Wettbewerbe / Förderprojekte antragsberechtigt?

Grundsätzlich ja. Jedes Unternehmen bzw. jede Forschungseinrichtung darf an mehreren Förderprojekten teilnehmen, solange es sich um unterschiedliche Arbeiten handelt. Eine Mehrfachförderung derselben Arbeiten ist nicht zulässig.

2.8 Wo ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Besserstellungsverbot des Bundes einzureichen?

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Besserstellungsverbot des Bundes (§ 8 Abs. 2 HG 2024) sind im Rahmen von Projektförderungen (Zuwendung für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben) beim Referat VIB2 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen (BUERO-VIB2@bmwk.bund.de). Für den Bereich der institutionellen Förderung (Förderung der

Institution als Ganzes, nicht nur abgegrenzte Vorhaben) sind die Anträge direkt an das Referat IIB2 im Bundesfinanzministerium (IIB2@bmf.bund.de) zu übersenden.

3 Fragen zum Verbund

3.1 Wer ist möglicher Zuwendungsempfänger?

Antragsberechtigt und damit potentielle Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland sowie staatliche und nicht staatliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Verbände, eingetragene Vereine und sonstige Einrichtungen mit FuE-Interesse. Unternehmensgründungen können nicht Gegenstand der Förderung sein.

3.2 Wer kann alles als Verbund- bzw. assoziierter Partner auftreten?

Grundsätzlich können alle potentiellen Zuwendungsempfänger im Verbund auftreten. Die Verbundkoordination sollte nach Möglichkeit ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen. Neben den Verbundpartnern können Unternehmen, Verbände, Kommunen oder andere Organisationen aus Deutschland oder Europa, die keine Fördermittel beantragen, als assoziierte Partner in den Vorhabenverbund aufgenommen werden. Diese erhalten zwar keine Förderung, können aber an dem Forschungsprojekt mitarbeiten und von den Ergebnissen profitieren.

3.3 Muss das Unternehmen / der Verein gemeinnützig sein?

Nein. Es kann sich sowohl um eine gewinnorientierte als auch um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung bzw. um eine gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Einrichtung handeln.

Zu den Auswirkungen auf die Förderquote siehe [HIER](#).

3.4 Gibt es festgelegte Größen für die Verbünde?

Ja, Verbünde im Rahmen dieses Wettbewerbs sollten sich aus mindestens drei und bis zu zehn geförderten Partnern zusammensetzen. In begründeten Ausnahmefällen können sich mehr als zehn geförderte Partner für ein Verbundvorhaben zusammenschließen.

3.5 Ist die Beteiligung ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) oder eines Jungunternehmens (Start-up) Voraussetzung für die Zusammensetzung eines Verbunds?

Ja, die Beteiligung von mindestens einem KMU³ und/oder einem Start-up⁴ ist Voraussetzung für die Teilnahme als Verbund.

KMU und Start-ups müssen dabei jeweils – auch im eigenen Interesse - den Kriterien einer individuellen Bonitätsprüfung genügen. Falls ein KMU oder Start-Up bei nicht ausreichender Bonität trotzdem als geförderter Partner am Vorhaben teilnehmen will,

³ Zur KMU-Definition siehe unter Frage 3.6.

⁴ Start-ups in diesem Sinne sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien bzw. Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- bzw. Umsatzwachstum haben oder anstreben.

besteht die Möglichkeit, den Eigenanteil durch Einholung einer Patronatserklärung nachzuweisen.

Die Größenordnung der beantragten Förderung sollte in einem angemessenen Verhältnis zur personellen und finanziellen Ausstattung des Unternehmens stehen, denn die Förderquote beträgt höchstens 50 Prozent. Alternativ können KMU oder Start-Ups an dem Vorhaben über Aufträge beteiligt werden, die durch geförderte Partner vergeben werden. Die Partner sollten die Vor- und Nachteile dieser Lösungen vor allem mit Blick auf die im Vorhaben erarbeiteten IPs (Intellectual Property) gut abwägen.

3.6 Welche Definition von mittelständischen Unternehmen (KMU) liegt der Förderbekanntmachung zugrunde?

Es gilt die Definition der Europäischen Kommission ([vgl. Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014](#)):

Unternehmenskategorie	Mitarbeiterzahl	Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme	
Kleinstunternehmen	weniger als 10	weniger als 2 Mio. EUR	weniger als 2 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	weniger als 50	weniger als 10 Mio. EUR	weniger als 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen	weniger als 250	höchstens 50 Mio. EUR	höchstens 43 Mio. EUR

3.7 Ein Verbundpartner erfüllt die Kriterien eines KMU, gehört jedoch zu einem Großunternehmen. Kann dieses Unternehmen als KMU gefördert werden?

Im Allgemeinen hängt dies von der Selbstständigkeit des Unternehmens ab. Maßgeblich ist die Gesamtstruktur der Konzerngruppe. Bei Tochterunternehmen ist grundsätzlich der Status der Muttergesellschaft maßgeblich.

3.8 Wir sind ein KMU oder Start-up und möchten uns an einem Verbundvorhaben beteiligen. Gibt es eine Anlaufstelle für die Vermittlung von Verbundpartnern?

Für die Vermittlung von möglichen Partnern steht der deutsche Gaia-X Hub zur Verfügung. Ansprechpartner ist der Koordinator des deutschen Gaia-X Hubs, Herr Peter Kraemer (kraemer@acatech.de).

3.9 Wir sind ein deutsches KMU, aber eine hundertprozentige Tochter eines ausländischen Unternehmens. Sind wir förderberechtigt?

Ja, wenn die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland gesichert ist. Bei Antragstellung muss ein Formular „Mustererklärung bei ausländischem Mehrheitsbesitz“ eingereicht werden. Diese Mustererklärung muss grundsätzlich von allen Unternehmen eingereicht werden, die sich im ausländischen Mehrheitsbesitz befinden.

3.10 Ist es sinnvoll, wenn ein KMU Verbundkoordinator wird?

Dies ist prinzipiell möglich. Allerdings gilt, dass genügend Ressourcen für den regulären Geschäftsbetrieb verbleiben müssen. Eine KMU-Verbundkoordination ist aber keine Voraussetzung für eine Förderung. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Darstellung, wie beteiligte KMU von den Projektergebnissen profitieren können und diese verwerten werden.

3.11 Ist es sinnvoll, wenn Verbände als Verbundkoordinator auftreten?

Das hängt von der konkreten Ausrichtung und Struktur ab und sollte deshalb gut begründet werden. Die Erfahrungen vergangener Begutachtungsprozesse zeigen, dass Verbände für die Rolle eines Verbundkoordinators meist ungeeignet sind. Diese Rolle

sollen eher Partner einnehmen, die eine spätere wirtschaftliche Verwertung vorantreiben und auch umsetzen können.

3.12 Ist es möglich, dass ein Projektpartner einen Auftrag an ein ausländisches, europäisches Unternehmen vergibt und diese Kosten im Projekt abrechnet? Gilt dabei ebenfalls die jeweilige Förderquote?

Das hängt von den konkreten Umständen ab. Wenn der geplante Auftrag nicht einen wesentlichen Anteil der Förderung ausmacht und auch die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland erfolgt, kann die genannte Projekt-Konstruktion gefördert werden. Die Förderquote wird für die Zuwendung insgesamt festgelegt und gilt dann auch für den Auftrag.

3.13 Können mehrere Forschungseinrichtungen in einem Verbund sein?

Sofern es für die Zielerreichung sinnvoll und notwendig ist, kann auch mehr als eine Forschungseinrichtung beteiligt sein. Die nötige Expertise muss erkennbar im Verbund vertreten sein. Es ist daher durchaus denkbar, dass mehrere Forschungseinrichtungen mit einzelnen Teilaufgaben in dem Verbundvorhaben zusammenarbeiten.

3.14 Einer unserer Verbundpartner ist eine Universität, wobei verschiedene Lehrstühle als Partner interessant wären. Wie ist vorzugehen?

Antragsteller und Verbundpartner sind immer Institutionen und nicht einzelne Gruppen (oder Lehrstühle) innerhalb einer Institution. Insofern sollte hier nur die Universität als Verbundpartner auftreten. Jedoch ist zu erläutern, welche Lehrstühle und Institute (als ausführende Stellen) am Projekt beteiligt sind und wie sich der Arbeitsaufwand auf die unterschiedlichen Lehrstühle aufteilt.

4 Fragen zur Förderquote

4.1 Wie hoch ist die Förderquote und wovon hängt sie ab?

Die konkrete Förderquote ist vom Einzelvorhaben abhängig und wird erst im Rahmen der Bewilligung festgesetzt. Hierbei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- technisches Risiko;
- wirtschaftliches Risiko;
- wirtschaftliche Verwertungsnahe;
- Finanzkraft des Antragstellers;
- Bundesinteresse und
- die Größe des Unternehmens.

Die Förderquote für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft liegt grundsätzlich bei höchstens 40-50 Prozent. Für **Großunternehmen** liegt sie bei **höchstens 40 Prozent**, für **KMU und Start-ups** bei **höchstens 50 Prozent**. Darüberhinausgehende beantragte Förderquoten werden von der administrierenden Stelle gekürzt. Die Förderquote für **Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen** liegt **zwischen 90 und 100 Prozent**. **Gemeinnützige Organisationen** können im Einzelfall ebenfalls eine Förderquote von **bis zu 100 Prozent** erhalten.

Wichtiger Hinweis: Bei den weiteren Informationen dazu im Kapitel 5.2 der Förderbekanntmachung ist zu beachten, dass die Höhe der festgelegten Förderquote

nicht gleichzusetzen ist mit der europarechtlich festgelegten maximalen Beihilfeintensität.

4.2 Gibt es neben der Quote von 50 Prozent auf die Gesamtkosten einen Gemeinkostenzuschlag für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)?

Projektpartner, die auf Kostenbasis gefördert werden („AZK“) können entweder nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (PreisLS) oder „pauschaliert“ abrechnen. Bei pauschalierter Abrechnung werden Gemeinkosten mit einem Zuschlag von 120 Prozent auf die Personaleinzelkosten gefördert (NKBF98). Bei Projektpartnern, die in einem früheren Förderprojekt nach PreisLS abgerechnet haben, ist kein Wechsel zur pauschalieren Abrechnung mehr möglich. Projektpartner, die auf Ausgabenbasis gefördert werden (z.B. Universitäten), erhalten keinen Gemeinkostenzuschlag. Siehe auch [HIER](#).

4.3 Kann ein Fraunhofer-Institut von einer Vollfinanzierung der vorhabenbezogenen Kosten ausgehen und eine Förderquote von 100 Prozent ansetzen?

Wie in der Förderbekanntmachung unter 5.2 ausgeführt, müssen auf Kostenbasis geförderte Institutionen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent erbringen. Die Förderquote kann bei Instituten der Fraunhofer Gesellschaft daher maximal 90 Prozent betragen.

4.4 Gibt es eine maximale Gesamtförderquote eines Verbundvorhabens?

Eine formale Höchstgrenze für die Gesamtförderquote gibt es nicht. Grundsätzlich wird jedoch ein hoher Ressourcenanteil der Unternehmen – unabhängig von der Förderquote - positiv bewertet.

4.5 Unterscheidet sich die Förderquote je nach Art der Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Reisebudget, Unteraufträge etc.)

Nein, sie ist für alle Kostenarten des Fördernehmers gleich.

4.6 Welches Fördervolumen darf ein Verbundvorhaben erhalten?

Geplant ist, Verbundvorhaben mit jeweils 10 bis 15 Mio. € zu fördern.

4.7 Ich bin mir immer noch unsicher bezüglich der Förderquote. Was soll ich eintragen?

Tragen Sie für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern 50 Prozent ein, für größere Unternehmen 40 Prozent, private Forschungsinstitute 90 Prozent, staatliche Hochschulen 100 Prozent. Gegebenenfalls wird die Förderquote im Bewilligungsprozess reduziert.

4.8 Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln zulässig?

Bei der Einhaltung der maximalen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Demnach können nach dieser Förderbekanntmachung gewährte Förderungen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Sie können auch mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Welche Förderquote gilt für Unteraufträge?

Unteraufträge werden immer zur Förderquote des Auftraggebers gefördert. Wenn also der Auftraggeber eine Förderquote von 50 Prozent erhält, hat er auch bei jedem Auftrag einen Eigenanteil von 50 Prozent zu finanzieren. Ein Auftraggeber muss Teil des Verbundes sein, also ein geförderter Partner.

5 Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

5.1 Welche Ausgaben/Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind alle Ausgaben beziehungsweise Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Dazu zählen:

- Personalkosten
- Fremdleistungen (auf Basis aussagekräftiger Angebote für Aufträge; siehe zu Aufträgen [HIER](#).)
- Reisekosten für die Vorhabenspartner und
- Sachkosten für Stakeholder-Adressierung und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Raummiete, Catering, Reisekosten für Externe, Honorare, Messeauftritte, Druckkosten, Agenturleistungen, Website, App, etc.)

Wirtschaftliches und sparsames Handeln des Zuwendungsempfängers ist dabei jeweils Voraussetzung. Aufwände für die Antragstellung sind nicht zuwendungsfähig. Die endgültige Beurteilung der Förderfähigkeit der Ausgaben beziehungsweise Kosten bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

5.2 Dürfen Pauschalen angesetzt werden?

Im Rahmen der Antragstellung dürfen bei Vorhaben auf Ausgabenbasis für Sachmittel bis zu 5 Prozent der Gesamtsumme der Personalausgaben pauschal veranschlagt werden, müssen aber im Verwendungsnachweis summarisch ausgewiesen werden. Für nationale Reisen können im Rahmen der Antragstellung pauschal 3 Prozent der Personalkosten angesetzt werden, auch diese müssen im Verwendungsnachweis im Detail nachgewiesen werden. Das heißt, Pauschalen werden nur für die Vorkalkulation und nicht während der Projektlaufzeit anerkannt (dort nur konkret angefallene Kosten/Ausgaben).

5.3 Wie setzen sich die Personalkosten mit den Gemeinkosten zusammen und gibt es einen Höchstsatz?

Bei der Abrechnung auf Kostenbasis kann auf zwei verschiedene Arten abgerechnet werden:

1. Pauschaliert: Durch einen pauschalen Zuschlag von 120 Prozent (nach NKBF98) auf die Personaleinzelkosten werden Materialgemeinkosten, Personalneben- und Personalgemeinkosten (Kosten für Feiertag, Urlaub, Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Kosten für Sekretariat oder Administration), Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des Forschungs- und Entwicklungsbereichs, Kosten innerbetrieblicher Leistungen sowie kalkulatorische Zinsen abgegolten. (Eine Ausnahme bilden Gehälter der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder ähnlichem Leitungspersonal. Sie können

nur bis zur Höhe der Personaleinzelkosten der leitenden Mitarbeiter im Projekt berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Projektleiter).

2. Nach PreisLS (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten): Die Mengenansätze und die Bewertung in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der PreisLS vorzunehmen. Sofern einmal nach PreisLS abgerechnet wurde, ist ein Wechsel zur pauschalierten Abrechnung nicht mehr möglich.

Grundsätzlich empfehlen wir KMU die pauschalierte Abrechnungsart. Die Abrechnungsart nach PreisLS kann nur von Unternehmen beantragt werden, die über eine entsprechende Kostenrechnung verfügen, dies ist i.d.R. bei Großunternehmen der Fall. Siehe auch [HIER](#).

Bitte beachten Sie eine konsistente Darstellung der Abrechnung nach PreisLS **oder** pauschaliert während der Erstellung Ihres Förderantrages über easy-Online, da sich hierdurch die Formatvorlage für die Gesamtvorkalkulation Ihres Antrags ergibt (Feld A30, A30a etc.).

5.4 Welche Dienstleistungen und Zuarbeiten können über externe Unternehmen berücksichtigt werden?

Während der Durchführung des Vorhabens können weitere Akteure für notwendige, fachliche Zuarbeiten in Form von Aufträgen einbezogen werden. Solche Aufträge sollen jedoch nicht die Wertigkeit der Aktivitäten der Zuwendungsempfänger aus dem Verbund im Vorhaben überschreiten. Daher sollen Aufträge maximal 50 Prozent der Gesamtkosten/ -ausgaben des vergebenden Zuwendungsempfängers umfassen.

5.5 Wie wird Projektmanagement gefördert?

Der Projektträger prüft den Förderbedarf nach erfolgreicher Bewerbung in der Antragsphase. Jede Prüfung ist individuell, daher ist auch die Förderung des Projektmanagements eine Einzelfallentscheidung. Bei durchschnittlich aufwändigen Projekten variiert der Anteil zwischen maximal drei und acht Prozent (Verbundkoordinator) der Personalgesamtkosten.

5.6 Was fällt unter die Reisekosten und bis zu welcher Höhe können diese angesetzt werden?

Öffentliche Einrichtungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen bei den Reisekosten das Bundesreisekostengesetz berücksichtigen. Angesetzt werden können Transport- und Übernachtungskosten für alle notwendigen Reisen. Für die übrigen Antragsteller gibt es keine Begrenzung. Die angefallenen Transport- und Übernachtungskosten sind in einer Belegliste als Anhang zum Verwendungsnachweis darzulegen.

5.7 Sind Durchführbarkeitsstudien förderfähig?

Die Förderung von Durchführbarkeitsstudien darf nicht den Schwerpunkt des Vorhabens ausmachen und ist nur in Verbindung mit der praktischen Entwicklung von Anwendungsbeispielen möglich. Die förderfähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie. Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten dürfen 30 Prozent der Gesamtfördersumme pro Verbundvorhaben, jedenfalls einen Betrag von 7,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

6 Ansprechpartner für weitergehende Fragen

- **Fachliche und administrative Fragen richten Sie bitte an:**

Bundesnetzagentur
Sonderstelle „Gaia-X“
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
www.bnetza.de/gaia-x

E-Mail: postfach.gaia-x@bnetza.de

- Für die **Förderung geltende Richtlinien, Vordrucke, Merkblätter**, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter <https://foerderportal.bund.de> in der BMWK-Rubrik „Formularschrank“ abgerufen werden.
- **Webseiten mit weiteren Informationen zu Gaia-X:**
<https://gaia-x-hub.de/>
<https://www.gaia-x.eu>